

Vorlage-Nr. 14/2993

öffentlich

Datum: 12.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Rhiem

Schulausschuss	26.11.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	06.12.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland zur Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (14/2994) wird der Neufassung der Förderrichtlinie gemäß dieser Vorlage 14/2993 zugestimmt.

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung (14/2994) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	055	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen
sollen zusammen in die normale Schule gehen.
Das ist dem LVR wichtig.



Der LVR gibt der Schule Geld,
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.
In schwerer Sprache heißt dieses Geld:
Inklusions-Pauschale.

Mit dem Geld kann die Schule
zum Beispiel eine Rampe bauen.
Das macht der LVR freiwillig.
Weil dem LVR gemeinsames Lernen wichtig ist.



Die Politik vom LVR hat nun gesagt:
Wir wollen die Schülerinnen und Schüler weiter mit der
Inklusions-Pauschale unterstützen.

Neu ist:
Kinder aus Städten mit wenig Geld sollen jetzt mehr Geld
aus der Inklusions-Pauschale bekommen.
Außerdem werden jetzt auch Schülerinnen und Schüler unterstützt,
wenn sie bereits eine normale Schule besuchen und sie mehr Unterstüt-
zung benötigen.

Diese neuen Regeln stehen in den neuen Förder-Richtlinien.
Und in der neuen Satzung.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 01. Oktober 2018 der befristeten Fortführung der LVR-Inklusionspauschale (kurz: LVR-IP) für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung, zugestimmt (Vorlage 14/2832). Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-IP wird die Finanzierung von baulichen und sächlichen Maßnahmen unterstützt, die im Einzelfall für den Besuch des Gemeinsamen Lernens notwendig sind. Die jährliche Gesamtfördersumme beträgt 450.000 EUR und die Förderhöchstgrenzen sind je Förderschwerpunkt festgelegt.

Neben der befristeten Fortführung der LVR-IP hat der Landschaftsausschuss mit seinem Beschluss vom 01. Oktober 2018 einer Anpassung der Fördervoraussetzungen zugestimmt. So soll die Planbarkeit der tatsächlichen Förderhöhe für kommunale Schulträger, die am Stärkungspakt teilnehmen, erhöht werden. Hierzu soll ein Drittel der Gesamtfördersumme mit einer zugesagten 100%igen Förderung (jedoch maximal die förderschwerpunktbezogene Höchstförderung) für Stärkungspaktkommunen zur Verfügung stehen. Des Weiteren sollen Schülerinnen und Schüler unterstützt werden können, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern. Hiermit sollen die Betroffenen die Sicherheit haben, auch z.B. bei einer gesundheitlichen Verschlechterung im Gemeinsamen Lernen verbleiben zu können.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Förderrichtlinie (Vorlage 14/1979) und die „Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland“ (Vorlage 14/1980) entsprechend anzupassen.

Die Neufassung der Satzung wird der Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2018 zum Beschluss vorgelegt.

Der Neufassung der Förderrichtlinie wird gemäß dieser Vorlage zugestimmt.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und die Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage 14/2993:

Neufassung der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)

Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale (kurz: LVR-IP) unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kinder und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Mit Beschluss vom 01. Oktober 2018 hat der Landschaftsausschuss der befristeten Fortführung der freiwilligen LVR-Förderung zugestimmt. Die LVR-IP wird gemäß Vorlage 14/2832 für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt.

Neben der befristeten Fortführung der LVR-IP hat der Landschaftsausschuss mit seinem Beschluss vom 01. Oktober 2018 auch einer Anpassung der Fördervoraussetzungen zugestimmt. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Förderrichtlinie (Vorlage 14/1979) und die „Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland“ (Vorlage 14/1980) entsprechend anzupassen.

Die Neufassung der Satzung wird der Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2018 zum Beschluss vorgelegt.

Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland, wird der Neufassung der Förderrichtlinie gemäß dieser Vorlage zugestimmt.

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung (14/2994) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

1. Vorgenommene Änderungen in der Förderrichtlinie

Neben den redaktionellen Anpassungen sind die nachfolgenden Änderungen vorgenommen worden:

Unter Punkt 1 „Förderzweck“ ist die Fußnote aktualisiert worden. Die Landesfördertöpfe (Belastungsausgleich bzw. Korb I und Inklusionspauschale bzw. Korb II) sind mit Rechtsverordnung vom 19. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1149) beginnend ab dem Schuljahr 2016/17 auf jeweils 20 Mio. EUR festgesetzt worden. Die ursprüngliche Gesamthöhe der Landesförderung lag bei 35 Mio. EUR jährlich.

Unter Punkt 3 „Förderanspruch“ wird auf die Benennung der zu fördernden Schuljahre verzichtet. Stattdessen wird allgemein festgehalten, dass die Förderung für den jeweils seitens des Landschaftsverbandes Rheinland bestimmten Förderzeitraum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel freiwillig gewährt wird.

Darüber hinaus wird der Punkt 4 „Fördervoraussetzungen“ ergänzt.

Grundsätzlich ist der Antrag auf Förderung im Vorfeld der Aufnahme an der allgemeinen Schule zu stellen. Gleichbehandelt werden Anträge, bei denen der Förderschwerpunkt

erstmalig festgestellt wird. Unter 4.2 wird jetzt die Fördermöglichkeit bei einer Bedarfsfalländerung ergänzt. Eine Förderung aus der LVR-IP soll zukünftig auch ermöglicht werden, wenn sich eine bestehende Behinderung erheblich verschlechtert und sich die Bedarfe der Schülerin oder des Schülers dementsprechend geändert haben (siehe Vorlage 14/2832).

Der Punkt 4.3 wird um die Ausnahmeregelung für Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen, ergänzt. Diese erhalten bei entsprechendem Nachweis eine 100%-Finanzierung der beantragten Fördermaßnahme, maximal jedoch die förderschwerpunktbezogene Höchstgrenze. Hierfür wird ein Drittel des Gesamtförderbudgets vorgehalten. Die Verteilung dieser Fördermittel erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Bei Ausschöpfung des hierfür vorgehaltenen Förderbudgets gelten die allgemeinen Förderbedingungen (siehe Punkt 8). Es besteht die Möglichkeit einer Anteilsfinanzierung. Hierbei ist zu erwähnen, dass die Gesamtfördersumme in den letzten zwei Jahren nicht vollständig ausgeschöpft worden ist, sodass diese für eine 100%-Finanzierung der förderfähigen Anträge auskömmlich war. Antragstellende Kommunen in der Haushaltssicherung werden außerdem vom Nachweis der Verausgabung der Landesmittel zur Umsetzung der schulischen Inklusion entbunden, da davon auszugehen ist, dass auch für die Verausgabung der Landesmittel die notwendigen Eigenmittel fehlen (vgl. Vorlage 14/2832, S. 6).

Unter Punkt 7 „Antragsverfahren“ wird in Fußnote 5 festgehalten, dass eine Förderung auch nach erfolgter Aufnahme möglich ist, sofern der Förderschwerpunkt erstmalig festgestellt wird oder sich eine bestehende Behinderung erheblich verschlechtert, sodass sich auch die Bedarfe dementsprechende geändert haben (siehe Punkt 4.2).

Abschließend ist unter Punkt 8 „Bewilligungsverfahren“ die Fußnote 7 ergänzt worden. Diese verdeutlicht, dass die aktuelle Systematik der Anreizfinanzierung und der Einsatz von Eigenmitteln nicht für Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen, gelten.

Die Neufassung der Förderrichtlinie ist als Anlage beigefügt.

2. Vorschlag der Verwaltung

Die Neufassung der Satzung wird der Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2018 zum Beschluss vorgelegt.

Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland wird der Neufassung der Förderrichtlinie gemäß dieser Vorlage zugestimmt.

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung (14/2994) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)

vom 14.12.2018

1. Förderzweck

Die freiwillige Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale hat das Ziel und den Zweck, das in Art. 24 der UN-BRK anerkannte Recht von Menschen mit Behinderungen auf inklusive schulische Bildung – über die in den Schulgesetzen Nordrhein-Westfalen und im Sozialgesetzbuch vorgesehenen Hilfen und Leistungen hinaus – zu verwirklichen. Die LVR-Inklusionspauschale soll Schülerinnen und Schülern mit bestimmten Förderschwerpunkten den Besuch einer allgemeinen Schule und damit die Teilhabe am Gemeinsamen Lernen ermöglichen oder erleichtern. Der LVR leistet zugleich einen aktiven Beitrag zum Ausbau des Gemeinsamen Lernens, indem er Schulträgern auf Antrag eine die Landesförderung¹ ergänzende bedarfsbezogene Anschubfinanzierung gewährt. Leistungen aus der LVR-Inklusionspauschale können für Schülerinnen und Schüler mit den festgestellten Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek I) oder Körperliche und motorische Entwicklung gewährt werden, wenn sie dadurch im Gemeinsamen Lernen beschult werden können².

2. Geltungsbereich und Zuwendungsempfänger

Die LVR-Inklusionspauschale erhalten die für allgemeine Schulen zuständigen öffentlichen Schulträger (Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden) und die Ersatzschulträger gemäß der §§ 100 ff. Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung, deren Einrichtung sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland befindet.

3. Förderanspruch

Der LVR gewährt die Förderung freiwillig für den jeweils seitens des LVR bestimmten Förderzeitraum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für einen Unterstützungsbedarf von Schülerinnen und Schülern im Sinne dieser Richtlinie, abhängig vom festgestellten Förderschwerpunkt, höchstens bis zu der unter Nr. 6 aufgeführten Förder-summe.

¹ Die „Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ vom 24.01.2018 (GV. NRW. 2018 S.90) sieht vor, dass das Land den Kommunen in NRW seit dem Schuljahr 2017/2018 jährlich insgesamt 60 Mio. EUR zur Deckung der Kosten für die schulische Inklusion erstattet.

² Diese Voraussetzung ergibt sich aus der gesetzlich verpflichteten Schulträgerschaft des LVR für die Förderschulen Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I und Körperliche und Motorische Entwicklung gemäß § 78 SchulG NRW.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der LVR entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung.

Die individuellen Sozialleistungsansprüche der Schülerin und des Schülers mit Behinderung auf Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder § 35 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie andere mögliche Sozialleistungsansprüche, insbesondere nach Sozialgesetzbuch V (SGB V), bleiben von der Förderung nach dieser Richtlinie unberührt. Diese sind vorrangig vor der LVR-Inklusionspauschale zu beantragen.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung der LVR-Inklusionspauschale an den Schulträger ist die Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers, bei der/dem der vorrangige Förderschwerpunkt
- Sehen,
 - Hören und Kommunikation,
 - Sprache Sekundarstufe I oder
 - Körperliche und Motorische Entwicklung
- auf der Grundlage der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF) festgestellt worden ist. Eine Förderung anderer Förderschwerpunkte scheidet aus.²
- 4.2 Der Antrag auf Förderung (s. Ziffer 7 dieser Richtlinie) muss im Vorfeld der Aufnahme an der allgemeinen Schule gestellt werden.³ Gleich behandelt werden formgerecht eingegangene Anträge, bei denen
- der Förderschwerpunkt erstmalig festgestellt wird oder
 - sich eine bestehende Behinderung erheblich verschlechtert, sodass sich auch die Bedarfe dementsprechend geändert haben,
- und ein Verbleib der Schülerin/des Schülers in der allgemeinen Schule ohne Leistungen aus der Inklusionspauschale nicht sichergestellt werden kann (s. Ziffer 8 dieser Richtlinie).
- 4.3 Die LVR-Inklusionspauschale wird in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt. Der Schulträger muss daher bestätigen, dass die Landesmittel zur Umsetzung der schulischen Inklusion bereits verausgabt sind. Hiervon ausgenommen sind Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen. Diese erhalten bei entsprechendem Nachweis eine 100%-Finanzierung der beantragten Fördermaßnahme, maximal jedoch die förderschwerpunktbezogene Höchstgrenze. Hierfür wird ein Drittel des Gesamtförderbudgets vorgehalten. Die Verteilung dieser Fördermittel erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

³ Nach der formalen Aufnahme des Kindes durch die Schulleitung gilt das Schulträgerprinzip nach § 79 SchulG NRW. Grundsätzlich ist der Schulträger gem. § 79 SchulG NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie die Schülerfahrkosten gem. § 97 SchulG NRW i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung zu übernehmen. Nach der Aufnahme des Kindes an der allgemeinen Schule ist eine Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale nicht mehr möglich.

Bei Ausschöpfung des hierfür vorgehaltenen Förderbudgets gelten die allgemeinen Förderbedingungen (siehe Ziffer 8).

- 4.4 Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen (vor oder nach Bewilligung) für die Gewährung der LVR-Inklusionspauschale ist der Schulträger verpflichtet, diese Änderungen dem LVR-Fachbereich Schulen (52.21) des LVR-Dezernats Schulen und Integration unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei einem angedachten Wechsel eines Kindes in eine andere Schule.

5. Fördergegenstand

Aus Mitteln der LVR-Inklusionspauschale können für den Unterrichtsbesuch an allgemeinen Schulen die sächliche Ausstattung und/oder die barrierefreie Herrichtung der Räumlichkeiten gefördert werden:

- 5.1 Zu der sächlichen Ausstattung zählen alle Hilfsmittel und schulische Gebrauchsgegenstände z.B. Hygieneraumausstattung: Pflegeliegen, Wickelauflagen; Mobilitätshilfen: Lifter, Treppensteighilfen; spezielle Schulmöbel: höhenverstellbare, neigbare Schultische, Schreib-/Leseputls, Drehstühle, Akkuleuchten etc., die von anderen Schülerinnen und Schüler mit gleicher oder ähnlicher Beeinträchtigung ebenfalls genutzt werden können.

Von der Förderung sind Hilfsmittel ausgeschlossen, für die die Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX zuständig sind. Dies gilt vor allem für den Anspruch auf Hilfsmittelversorgung im Rahmen der allgemeinen Schulausbildung gegenüber den gesetzlichen bzw. privaten Krankenkassen sowie der Beihilfe, wie z.B. Bildschirmlesegeräte, Kommunikationsanlagen oder Rollstühle. Dies gilt auch dann, wenn die Rehabilitationsträger den Anspruch auf das beantragte Hilfsmittel in Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ablehnen.⁴

Der Schulträger wirkt daraufhin, dass die vorrangigen Ansprüche der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers gegenüber den Rehabilitationsträgern geltend gemacht werden.

Lehr-, Lern- und Unterrichtsmaterialien sind von der Förderung ausdrücklich ausgenommen.

- 5.2 Neben der Sachausstattung können auch Baumaßnahmen wie z.B. der Einbau von Rampen und Türverbreiterungen und der Aus- bzw. Umbau von Therapie- und Pflegeeinheiten, behindertengerechten Toiletten, Akustikmaßnahmen, die kontrastreiche Gestaltung von Treppenhäusern usw. gefördert werden.

⁴ Im Rahmen der allgemeinen Schulausbildung gehören individuelle Hilfsmittel wie z.B. Bildschirmlesegeräte, Kommunikationsanlagen oder Rollstühle etc. zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Bei privat versicherten oder beihilfeberechtigten Schülerinnen und Schülern richtet sich der Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln nach dem jeweiligen (privaten) Versicherungsvertrag. Mit Ende der allgemeinen Schulausbildung endet in der Regel auch die Zuständigkeit der GKV für die Versorgung von behinderten Schülerinnen und Schülern mit Hilfsmitteln für den Schulbesuch und es entsteht ein Anspruch gegenüber dem Sozialhilfeträger, sofern dazu die sonstigen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Sonstige Leistungen, die dringend erforderlich sind, damit die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden können, werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls geprüft und können im Ausnahmefall gefördert werden.

6. Förderhöhe

Die maximale Höhe der LVR-Inklusionspauschale beträgt unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe der Schülerin bzw. des Schülers beim

- Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bis zu 10.000 €
- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation bis zu 6.000 €
- Förderschwerpunkt Sehen bis zu 2.500 €
- Für den Förderschwerpunkt Sprache wird vorerst kein Förderhöchstbetrag festgelegt. Die gemeldeten Bedarfe werden im Einzelfall geprüft.

7. Antragsverfahren

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zwingend vor der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers, die bzw. der Anlass für die Anschaffung bzw. den Umbau bietet, beim LVR-Fachbereich Schulen (52.21) des LVR-Dezernats Schulen und Integration unter Verwendung des anliegenden Vordrucks zu stellen⁵. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausgefüllter Vordruck „Antrag auf Inklusionspauschale“⁶
- Nachweis über den vorrangigen Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek. I), Körperliche und motorische Entwicklung (z.B. AO-SF-Bescheid)
- Jeweils ein Kostenvoranschlag; vor der Einholung der Kostenvoranschläge soll eine Beratung über die besonderen Bedarfe mit der zuständigen LVR-Förderschule erfolgen.

8. Bewilligungsverfahren

Alle Anträge müssen spätestens bis zum 31. Mai des Jahres beim LVR-Fachbereich Schulen (52.21) des LVR-Dezernats Schulen und Integration vollständig eingegangen sein. Nachträglich eingehende Anträge können nur bei nicht ausgeschöpftem Budget für besondere Ausnahmefälle (unterjährige Aufnahme des Kindes an der Schule bzw. die unterjährige Feststellung eines Förderbedarfes) berücksichtigt werden.

⁵ Gleich behandelt werden formgerecht eingereichte Anträge, bei denen die in Ziffer 4.2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

⁶ Download unter:
http://www.lvr.de/de/nav_main/schulen/inklusion_macht_schule/infos_fuer_schultraeger_1/inklusionspauschale_beantragen_1/inklusionspauschale_beantragen.jsp

Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen prüft der LVR nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die grundsätzliche Förderfähigkeit und stellt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen mittels eines schriftlichen, im Einzelfall mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) versehenen Bescheides die grundsätzliche Förderfähigkeit fest.

Über die endgültige Förderhöhe wird nach dem Stichtag entschieden. Liegt das Gesamtantragsvolumen höher als die zur Verfügung stehenden Finanzmittel, erfolgt eine prozentuale Kürzung über alle förderfähigen Anträge⁷. Auf der Grundlage des Bescheids über die grundsätzliche Förderfähigkeit stellt der LVR in Abhängigkeit vom Umfang aller vorliegenden förderfähigen Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen mittels eines schriftlichen, im Einzelfall mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) versehenen Bescheides die voraussichtlich erstattungsfähigen Kosten fest.

Die ermittelten Förderbeträge werden im Anschluss an die Antragsteller ausgezahlt. Nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme weisen die Schulträger die Mittelverausgabung mit vereinfachtem Verwendungsnachweis bis spätestens 31.07. des Folgejahres nach. Falls sich bei der anschließenden Prüfung herausstellt, dass die Kosten geringer ausgefallen sind, werden die Fördergelder neu berechnet und ein Anteil zurückgefordert. Eine nachträgliche Erhöhung ist aufgrund des vorgeschriebenen Budgets nicht möglich.⁸

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Förderbescheides sowie die Rückforderung der Förderung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, insbesondere nach §§ 48 ff. VwVfG NRW. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO) und die Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden (VVG) sowie das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind ergänzend heranzuziehen.

9. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (Vorlage Nr. 14/2994) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 28. Juni 2017 (Vorlage Nr. 14/1979) außer Kraft. Für die auf Grund der alten Richtlinie bereits durch Bescheid erfolgten Förderungen gilt die alte Richtlinie.

⁷ Von dieser Anteilsfinanzierung ausgenommen sind Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen. Diese erhalten wie unter Ziffer 4.3 beschrieben eine 100%-Finanzierung, solange das hierfür vorgehaltene Förderbudget noch nicht ausgeschöpft ist.

⁸ Mit der Bewilligung verpflichten sich die Leistungsempfänger, den LVR über eventuellen Schulwechsel bzw. eine eventuelle Rückschulung an eine Förderschule zu unterrichten. Diese Information wird für statistische Zwecke genutzt, um den Erfolg der Fördermaßnahme dokumentieren zu können.

LVR-Fachbereich Schulen - 52.21, 50663 Köln

Antrag auf LVR-Inklusionspauschale für die Beschulung im Gemeinsamen Lernen

1. Angaben zum Schüler/ zur Schülerin

Name, Vorname	
Anschrift	
Geburtsdatum	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Festgestellter (bzw. zu erwartender) vorrangiger Förderschwerpunkt	<input type="checkbox"/> Sehen <input type="checkbox"/> Hören und Kommunikation <input type="checkbox"/> Körperliche und motorische Entwicklung <input type="checkbox"/> Sprache Sek. I.
Bildungsgang	<input type="checkbox"/> allgemeine Schule <input type="checkbox"/> Primarstufe <input type="checkbox"/> Sek I. / Sek II. <input type="checkbox"/> Hauptschule <input type="checkbox"/> Realschule <input type="checkbox"/> Gymnasium <input type="checkbox"/> Gesamtschule <input type="checkbox"/> Berufskolleg <input type="checkbox"/> Lernen <input type="checkbox"/> Geistige Entwicklung

2. Angaben zum geplanten Förderort

Name der Schule/Schulform	
Anschrift der Schule	
Ist das die dem Wohnort nächstgelegene Schule mit Gemeinsamen Lernen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geplanter Schulbeginn	
Es wird bestätigt, dass die Aufnahmezusage zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht erteilt worden ist?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4. Antragssteller

Schulträger/ Anschrift	
Auskunft erteilt	
Telefon	
E-Mail	
Fax	

Bankverbindung (für die Erstattung des Förderbetrages)

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	BIC

Der Antragsteller bestätigt, dass er die Landesmittel zur Umsetzung der schulischen Inklusion bereits verausgabt hat.

- ja nein

Der Antragsteller bestätigt die Teilnahme am Stärkungspakt.

- ja nein

5. Anlagen

Eine Entscheidung über den Antrag kann erst getroffen werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen:*

- Antragsformular vollständig ausgefüllt und fristgerecht (vor dem 31.05) eingereicht
- Nachweis über den vorrangig festgestellten (bzw. zu erwartenden) Förderschwerpunkt beigefügt
- entsprechende Kostenvoranschläge beigefügt

Ort, Datum

Schulträger der allgemeinen Schule

*Hinweis:

Mit diesem Antrag wird zunächst die allgemeine Förderfähigkeit im Einzelfall geprüft.

In Abhängigkeit des Gesamtantragsvolumens wird nach dem Stichtag (31.05) ermittelt, ob unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Finanzierung in voller Höhe erfolgen kann oder eine prozentuale Kürzung über alle Anträge vorgenommen werden muss. Die Förderhöchstbeträge je Förderschwerpunkt betragen:

- Körperliche und Motorische Entwicklung: 10.000 EUR
- Hören und Kommunikation: 6.000 EUR
- Sehen 2.500 EUR
- Sprache (Sek. I.) Entscheidung im Einzelfall